

# Bienenstände: beliebt und aktuell

Werner Gekeler  
Fachberater für Imkerei  
Sternbergstraße 14  
72525 Münsingen

## Teil 3: Benötigt man eine Baugenehmigung?

*Bereits im vorherigen Beitrag (ADIZ/db/IF 11/01, Seite 23), der sich mit der Ausgestaltung und den Ausmaßen von Bienenständen, Wirtschaftsgebäuden und Frei- oder Wanderständen befasste, wurde angedeutet, dass auch bei Wanderwagen, wenn sie ortsfest als Bienenstand genutzt werden, eine baurechtliche Genehmigung erforderlich wird. Hier soll nun auf das Problem Baugenehmigung im Detail eingegangen werden.*

Vergleicht man Wohn- und Geschäftshäuser mit Bienenständen, so erscheint es unverständlich, dass auch für kleine Gebäude zur Bienenhaltung ein Baugenehmigungsverfahren vorgesehen ist. Berücksichtigt man aber unsere Siedlungsdichte und die Vorgabe, dass im Außenbereich nur privilegierte Vorhaben ausgeführt werden dürfen, kann man für die ziemlich restriktiven Maßnahmen der Bauverwaltungen schon eher Verständnis aufbringen.

Verschiedene Gesetze des Bundes und der Länder regeln die Zulässigkeit der Vorhaben im Außenbereich. Die Landesbauordnungen (LBO) sind eindeutige Landesgesetze, dennoch unterscheiden sie sich nur geringfügig. Kein Bundesland hat in seiner LBO die imkerlichen Gebäude von einer Genehmigungspflicht ausgenommen. Im Anhang zu § 50 der LBO Baden-Württembergs wird beispielsweise eine Vielzahl „verfahrensfreier Vorhaben“ aufgezählt, die imkerlichen Gebäude sind darin aber nicht enthalten. Bienenstände oder Wirtschaftsgebäude fallen auch nicht unter die in Nr.1 des Anhangs genannten Gebäude, die mit bis zu 20 m<sup>3</sup> Bruttorauminhalt im Außenbereich oder bis zu 40 m<sup>3</sup> im Innenbereich „verfahrensfrei“ sind. Schon ein kleines Wirtschaftsgebäude mit einem Grundriss von 3,0 × 4,0 m und 2,2 m Traufhöhe hat rund 35 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt und übersteigt damit die genehmigungsfreie Größe im Außenbereich erheblich. Zudem werden mit dem Errichten eines Gebäudes meistens weitere gesetzliche Vorgaben, wie die des Natur- und Land-



schaftsschutzes, berührt, die ohnehin ein Genehmigungsverfahren erfordern würden.

### Wie wird ein Baugesuch eingereicht?

In einem Planheft werden der Bauantrag, die Baubeschreibung mit der Lageplanskizze und der Bauplan zusammengeheftet und in vierfacher Fertigung beim Gemeinde- oder Stadtbauamt eingereicht. In der Baubeschreibung werden Angaben über das Vorhaben, Baukosten, Nutzungsart, Außenanlagen, Grundstücksbeschaffenheit, Gebäudekonstruktion, Entwässerung etc. gemacht. Auf der Basis einer Flurkarte wird eine Lageplanskizze gefertigt, worin auch der genaue Standort des Gebäudes eingezeichnet wird. Im Bauplan müssen der Grundriss und die Ansichten des Gebäudes dargestellt werden. Üblicherweise werden die Pläne in den Maßstäben 1:100 oder 1:200 gefertigt. Architektur- und Planungsbüros führen entsprechende Aufträge gerne aus und bereiten das Baugesuch vor.

### Kann man als Anfänger sofort imkerliche Gebäude errichten?

Eine wichtige Voraussetzung für die Genehmigung privilegierter Gebäude im Außenbereich ist die Ernst- und Dauerhaftigkeit des Vorhabens. Bei Neueinsteigern muss sich der gefasste Entschluss zur Bie-

nenstand für Oberbehandlungsbeuten ohne Schleuderraum mit der Besonderheit eines Glasdaches. Zusätzlich sind die Innenwände weiß gestrichen, dadurch ist es innen taghell. Die Scheiben der Süd-West-Dachseite überragen die der Nord-Ost-Seite um etwa 10 cm, diese wiederum sind rund 5 cm kürzer bemessen, so dass sich ein entsprechender Spalt zum Bienenabflug bildet.  
Fotos: Autor

nenhaltung festigen. Am besten geschieht dies mit der Haltung von anfänglich drei bis fünf Völkern, die frei aufgestellt oder in Freiständen untergebracht werden. Während einer Zeit von zwei bis drei Jahren kann man sich die erforderlichen Fachkenntnisse aneignen, kann den Bestand aufbauen, das eine oder andere Gerät anschaffen und prüfen, ob die gewählte Haltungsform den persönlichen Vorstellungen entspricht. Während dieser Einstiegsphase entscheidet man sich für die eine oder andere Haltungsform. Wird Freiaufstellung oder die Unterbringung in Freiständen gewählt, wird mit der Planung des Bienenwirtschaftsgebäudes begonnen. Fällt die Entscheidung für die Haltung der Völker im Bienenstand, wird hierfür die Planung und Bauantragstellung eingeleitet.

Einen positiven Bauantrags-Bescheid kann man erwarten, wenn man über ausreichende Fachkenntnisse in der Bienenhaltung verfügt, schon längere Zeit eine nicht unbedeutende Völkerzahl besitzt und wenn das geplante Vorhaben nach fach-